

## **Thesen zu den Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren**

aufgrund des im Auftrag der Weisser-Ring-Stiftung durchgeführten Forschungsprojekts „Belastungen von Opfern in Ermittlungsverfahren“

1. Opfer von erheblichen Straftaten sind starken Belastungen ausgesetzt. Ihr Wohlbefinden und ihre Widerstandsfähigkeit sind im Vergleich zur Gesamtbevölkerung unterdurchschnittlich. Sie weisen in erhöhtem Maß Traumasymptome auf. Die erlittene Straftat empfinden sie überwiegend als starke Belastung. Auch bei Angehörigen von Opfern können erhebliche Belastungen auftreten.
2. Opfer erwarten von Polizei und Justiz eine Aufklärung der Straftat in einem Verfahren mit angemessener Dauer. Sie möchten respektvoll und sensibel behandelt werden. Opfer möchten über den Ablauf des Verfahrens, ihre Rechte und das Verfahrensergebnis zuverlässig informiert werden.
3. Opfer erleben das Ermittlungsverfahren häufig als starke Belastung. Erleben die Opfer Mängel im Ermittlungsverfahren, ist das Belastungserleben verstärkt.
4. Die Vernehmung von Opfern erfordert von den Vernehmungspersonen Sensibilität für die Belange der Opfer. Teilweise sehen Opfer Vernehmungen als zu lang an, empfinden sie Mehrfachvernehmungen als redundant und fühlen sie sich in Vernehmungen angegriffen. Sind lange Vernehmungen und mehrfache Vernehmungen erforderlich, sollte den Opfern dies erläutert werden. Es ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass bei Vernehmungen unnötige Opferbelastungen vermieden werden.
5. Bei Vernehmung von Opfern, die nicht hinreichend Deutsch sprechen, ist bisher nicht immer gewährleistet, dass ein berufsmäßiger Dolmetscher zur Verfügung steht. Es bedarf einer stärkeren Sensibilisierung der Vernehmungspersonen für spezifische kulturelle Hintergründe von Opfern.
6. Teilweise haben Opfer den Eindruck, dass in dem Vernehmungsprotokoll das von ihnen Gesagte nicht richtig wiedergegeben worden ist. Insoweit könnten Wortprotokolle Abhilfe schaffen. Auch audiovisuelle Aufzeichnungen von Vernehmungen können hilfreich sein.
7. Für Opfer von Gewalt- und Sexualdelikten, die unsicher sind, ob sie eine Strafanzeige erstatten, sollte zur Spurensicherung ein flächendeckendes Angebot für

anonyme rechtsmedizinische Untersuchungen geschaffen werden. Dieses Angebot muss hinreichend bekannt gemacht werden, damit es genutzt wird.

8. Der richtige Zeitpunkt für den Einsatz eines Traumatherapeuten ist oft schwer erkennbar. Für das Wohl des Opfers kann eine Therapie erforderlich sein, sie sollte aber die strafrechtliche Wahrheitsfindung nicht beeinträchtigen. Opferberater sollten für die Beurteilung geschult werden, ob das Opfer eine Traumatherapie benötigt oder ob ein persönliches Gespräch mit dem Opfer ausreicht.
9. Opfer sind häufig über den Verfahrensablauf unsicher und klagen über Informationsdefizite. Trotz der umfangreichen Informationspflichten nach der Strafprozessordnung ist es bisher nicht hinreichend gelungen, den Opfern den erforderlichen Kenntnisstand zu vermitteln.
10. Eine Abhilfemöglichkeit könnte darin bestehen, dass Opfer frühzeitig einen Rechtsanwalt hinzuziehen, der über die für die Opferberatung erforderlichen Kenntnisse verfügt. Das könnte dadurch erreicht werden, dass ein Fachanwalt für Opferrechte eingeführt wird und den Opfern eine Liste mit diesen Anwälten ausgehändigt wird. Die anwaltliche Tätigkeit für die Opfer muss angemessen vergütet werden und in der Kostenfrage muss Transparenz bestehen.
11. Ermittlungsverfahren werden von den Opfern teilweise als zu lang empfunden. Verfahrensverzögerungen sollten soweit wie möglich vermieden werden. Sind lange Verfahren unvermeidlich, sollte das den Opfern transparent gemacht werden.
12. Opfer sind teilweise besorgt darüber, ob ihre Privatsphäre im Ermittlungsverfahren hinreichend gewahrt wird und mitgeteilte personenbezogene Daten vertraulich behandelt werden. Abhilfe könnte daran bestehen, dass personenbezogene Daten des Opfers in einem Datenschutzheft niedergelegt werden, in das die Beschuldigtenseite nur bei besonderem Interesse Einsicht erhält.
13. Eine Reihe dem Opferschutz dienende Vorschriften der Strafprozessordnung (z. B. die Begleitung des Opfers bei Vernehmungen durch einen Rechtsanwalt) werden bisher im Ermittlungsverfahren verhältnismäßig selten angewendet. Eine häufigere Anwendung könnte durch die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte erreicht werden.
14. Die Erfahrung, Opfer einer Straftat geworden zu sein, bedarf der Verarbeitung. Hierfür ist es wichtig, dass Opfer mit anderen Menschen über das Geschehene sprechen können. Sind keine geeigneten Bezugspersonen vorhanden, kommt insoweit Opferhelfern, wie den Mitarbeitern des Weissen Rings, erhebliche Bedeutung zu.

15. Polizei und Staatsanwaltschaft sind für die Vermeidung unnötiger Opferbelastungen durch Schulungen zu sensibilisieren. Der Wahrung der Interessen der Opfer im Ermittlungsverfahren können auch Opferschutzbeauftragte bei der Polizei dienen. Diese müssen eine starke Stellung innerhalb der Polizeibehörde haben, damit sie wirksamen Einfluss auf den Umfang der Polizei mit Opfern nehmen können.